

1824. bis mit ult. November 1829. stattgefundenene Einnahme und Ausgabe, haben wir zu ersehen gehabt, welche große baare Geld-Bestände seit dem Ablauf der letzten Bewilligung, theils durch die nicht erfolgte Verwendung, so wie das eingetretene Ersparniß mehrerer bewilligten und auf die Bestände des Steuer-Verariums bei dem letzten Landtage angewiesenen Summen, theils durch den jährlichen Uberschuß der currenten Steuern, theils aber und hauptsächlich dadurch erwachsen sind, daß der am vorigen Landtage zu schnellerer Tilgung der 4procentigen Landes-schulden von den Ständen entworfene in der allerunterthänigsten Schrift vom 21sten Juni 1824. vorgelegte Plan die allerhöchste Genehmigung nicht erhielt; und wir haben deshalb um so mehr zu bedauern, daß der von uns am letzten Landtag angebrachte und genehmigte Antrag, noch im Laufe der Bewilligungszeit eine ständische Zusammenkunft zu veranstalten, nicht zur Ausführung gekommen ist, da wir in jener Schrift vom 21sten Juni 1824. und in der Bewilligungsschrift vom 4ten Juli 1824. §. 5. A. 2b. auf diese Versammlung in dem Fall, daß sie nicht eine allgemeine Landesversammlung seyn würde, im Voraus ausdrücklich das verfassungsmäßige Recht übertrugen, über die ferneren Bestände des Steuer-Verariums zu erhöhter Tilgung der 4procentigen Schulden zu verfügen. Denn es ergiebt sich aus jenen Rechnungs-Extracten, daß eine solche ständische Versammlung schon im Jahre 1826. über die zinsbare Verwendung des größten Theils einer Summe von mehr als 700,000 Thaler Conv. Münze, welche dem Verkehr ganz entzogen geblieben ist, zum Besten des Landes und zu Tilgung der 4procentigen Schulden hätte Bestimmung treffen können, wodurch nicht allein die Kosten einer solchen Versammlung ausreichend gedeckt, sondern auch die Last der Abgaben bedeutend erleichtert hätte werden können. Eine desto dringendere Pflicht haben wir daher bei der gegenwärtigen Landesversammlung durch eine sorgfältige Berathung über die zweckmäßigste Verwendung dieser Bestände zum Besten des Landes zu erfüllen gehabt, als weshalb Ew. K. M. durch das unterm 17ten Februar a. c. erlassene allerhöchste Decret mehrere Vorschläge uns zu weiterer Erwägung mittheilen zu lassen geruht haben, und wir legen Allerhöchstdenenselben das Resultat unserer dießfalligen Berathungen, so wie die darauf gegründeten allerunterthänigsten Anträge in Folgendem ehrerbietigst vor; wobei wir jedoch zuvörderst bemerken, daß die auf den Fall einer Einführung eines geringhaltigern Münzfußes für hiesige Lande wegen Umwandlung der dormaligen Steuerschulden, oder wenigstens der Zinszahlung für dieselben etwa zu ergreifenden Maßregeln, vor jetzt um deswillen von unserer Berathung auszuschließen gewesen sind, da Ew. K. M. mittelst höchsten Decrets vom 10ten April d. J. uns zu erkennen gegeben haben, daß eine Benutzung dieser Vorräthe wenigstens für die nächste Zeit durch eine Veränderung des Münzfußes nicht bedingt werde.

Der Zweck der mittelst des gedachten allerhöchsten Decrets vom 17ten Februar d. J. uns vorgelegten Pläne sub A. et B. ist dahin gerichtet,

den Grundeigenthümern, deren Beiträge die beträchtlichste Einnahme des Steuer-Verariums ausmachen, von denen mithin auch der größte Theil der Uberschüsse,

